

EINHEITLICHES FAMILIENGELD



AUSZAHLUNG DES FAMILIENGELDES

RUNDSCHREIBEN NISF/INPS Nr. 33 04.02.2025

ANLAUFDATUM MÄRZ 2025

Antrag 2025

■ Wer bereits die Genehmigung des Antrags für das einheitliche Familiengeld erhalten hat, muss keinen neuen Antrag stellen, außer in Fällen von Verfall, Widerruf oder Ablehnung, die offiziell mitgeteilt werden. Es ist jedoch wichtig, Änderungen wie die Geburt eines Kindes oder das Erreichen der Volljährigkeit zu melden.

Neue Ersatzerklärung

■ Die Vorlage einer neuen Einheitlichen Ersatzerklärung (DSU) ist obligatorisch. Liegt kein aktualisierter ISEE vor, wird ab März 2025 ausschließlich der Grundbetrag anerkannt. Wird der ISEE jedoch bis zum 30. Juni 2025 vorgelegt, wird der Betrag neu berechnet und etwaige Rückstände werden ausgezahlt.

Erhöhungen

■ Die anderen durch die Gesetzesmaßnahme vorgesehenen Erhöhungen werden weiterhin ohne Unterbrechung bestehen bleiben.

Anpassungen

■ Die zuvor vorgesehenen Beträge und Erhöhungen werden ab dem 1. Januar 2025 auf der Grundlage der Veränderung des Lebenshaltungskostenindex angepasst, die für das Jahr 2024 0,8 betrug. Die Auszahlungen beginnen mit der März-Rate. Das einheitliche Familiengeld für Februar 2025 wird mit den neuen Beträgen berechnet, während die Rückstände für Januar 2025 ab März 2025 ausgezahlt werden.

Vorübergehende Zuschläge

■ Im Februar 2025 endet die Auszahlung des vorübergehenden Zuschlags für diejenigen, die beim Übergang vom traditionellen zum einheitlichen Familiengeld Verluste erlitten haben. Im letzten Jahr betrug die Auszahlung 1/3 des erlittenen Verlusts.

WENN DU UNTERSTÜTZUNG BENÖTIGST, KANNST DU DICH AN DEINEN DELEGIERTEN ODER AN DEN AGB/CGIL WENDEN, wo der Steuerdienst CAAF und das INCA - Patronat Dich bei der Einreichung der ISEE-Erklärung und der Bearbeitung des Antrags beraten und unterstützen können.